

Statuten des „Verein Anfora“

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Anfora“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4143 Dornach.

Artikel 2 Zweck

Der Verein Anfora bezweckt die Förderung und Integration von Menschen mit verschiedenartigen Beeinträchtigungen oder Behinderungen.

Zu diesem Zweck stellt der Verein integrative Arbeits- und Beschäftigungsplätze, sowie Wohnangebote in Form von Begleitetem Wohnen und Sozialtherapeutischer Wohngemeinschaft bereit.

Eine Grundlage dieser Bemühungen bilden die Anregungen aus der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners.

Der Verein ist gemeinnützig, sowie politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder Person offen, welche die Anliegen des Vereins unterstützt, und wird auf schriftlichen oder mündlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird im Reglement festgelegt.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen und wird auf Ende eines Kalenderjahres wirksam.

Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

Artikel 4 Mittel des Vereins

Der Verein bezieht seine Mittel aus:

- a. Beiträgen der Invalidenversicherung, der Sozialbehörden, der betreuten Menschen oder deren Versorger
- b. Spenden, Legaten und anderen Zuwendungen
- c. eventuellen Erträgen aus dem Arbeits- und Beschäftigungsbereich
- d. Mitgliederbeiträgen

Artikel 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Artikel 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Artikel 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und hat folgende Kompetenzen:

- Entgegennahme der Jahresberichte.
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes.
- Genehmigung des Vereinsreglementes.
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren jeweils auf 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- Behandlung der Anträge und Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder..
- Statutenänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Umwandlung/Fusion/Aufhebung des Vereins mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Beschlüsse können auch schriftlich getroffen werden mit denselben Mehrheitsverhältnissen wie bei Mitgliederversammlungen (Urabstimmung).

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung wird unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage zum voraus verschickt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies begehrt. Ein solches Begehren ist, versehen mit der notwendigen Anzahl Unterschriften, schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Anträge an die Mitgliederversammlung können dem Präsidenten nach Erhalt der Einladung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche mitgeteilt werden. Der Präsident sorgt dafür, dass diese den übrigen Vereinsmitgliedern vor der Versammlung mitgeteilt werden.

Artikel 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Er vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand beauftragt eine Heimleitung mit der Führung der Geschäfte, wie sie sich aus dem Vereinszweck ergeben. Diese steht unter der Aufsicht des Vorstandes und hat ihm regelmässig Bericht zu erstatten.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und verschickt die Einladung mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der entsprechenden Versammlung.

Der Vorstand leistet die Vorstandsarbeit ehrenamtlich.

Artikel 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird durch ein bis zwei RechnungsrevisorInnen gebildet. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 10 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Das noch vorhandene Vereinsvermögen beziehungsweise der Liquidationserlös muss einer gemeinnützigen Institution mit denselben oder verwandten Zwecken mit Sitz in der Schweiz überwiesen werden.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 25.9.2012

Letzte Änderung an der Mitgliederversammlung vom 27.11.2013